

<b>Meldung zur Sollstatistik</b>	
<b>in der externen vergleichenden Qualitätssicherung nach § 137 SGB V</b>	
<p>Aufstellung der Zahl der zu dokumentierenden Datensätze (Soll) gemäß            § 24 Abs. 2 der Vereinbarung            über Maßnahmen der Qualitätssicherung            für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser            gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB V i.V. mit § 135a SGB V</p>	
<b>zur Vorlage bei den Budgetverhandlungen</b>	
Krankenhaus:	
Erfassungsjahr:	2009
Erstellungsdatum:	
Institutskennzeichen:	
Betriebsstättennummer:	
QS-Filter-Software / Version:	/
Verantwortlicher:	
Freigabedatum:	
Gesamtzahl geprüfter Krankenhausfälle <sup>1</sup> :	
Auf Bundesebene nicht dokumentationspflichtige Fälle <sup>2</sup> :	
Auf Bundesebene verpflichtend zu dokumentierende Datensätze (B):	
Auf Landesebene verpflichtend zu dokumentierende Datensätze (L):	

### Konformitätserklärung der Geschäftsführung zur Sollstatistik

Hiermit bestätigen wir die Übereinstimmung der methodischen Sollstatistik für das Erfassungsjahr 2009 mit den internen Aufzeichnungen unseres Krankenhauses. Uns ist bekannt, dass Überprüfungen der Sollstatistik stichprobenhaft erfolgen können.

.....

Ort	Datum	Stempel und Unterschrift der Geschäftsführung
-----	-------	--

<sup>1</sup> Berücksichtigte Versorgungsformen: DRG-Fälle, iV-Fälle, DMP-Fälle und Sonstige

<sup>2</sup> Alle Fälle der nicht berücksichtigten Versorgungsformen und nicht dokumentationspflichtige Fälle der eingeschlossenen Versorgungsformen

Diese Übersicht dient der Überprüfung der Vollständigkeit der Dokumentation und ist Grundlage für die Berechnung von Abschlägen gemäß § 24 Abs. 2 der Vereinbarung über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB V i.V. mit § 135a SGB V.

Sie ist gemeinsam mit der Bescheinigung der Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung/BQS Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung gGmbH gemäß § 24 Abs. 2 der Vereinbarung über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB V i.V. mit § 135a SGB V bei den Budgetverhandlungen vorzulegen.

Auf Bundesebene verpflichtend zu dokumentierende Datensätze (B):  
Für die auf Bundesebene verpflichtend zu dokumentierenden Datensätze besteht eine Dokumentationspflicht nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Vereinbarung über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB V i.V. mit § 135a SGB V.

Auf Landesebene verpflichtend zu dokumentierende Datensätze (L):  
Für die auf Landesebene verpflichtend zu dokumentierenden Datensätze besteht eine Dokumentationspflicht nach Maßgabe der für das jeweilige Bundesland gültigen Landesverträge.